

## Neufassung Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis

FACHBEREICH FINANZEN 06.03.2018



### **Inhalt:**

- 1. Satzungstext
- 2. Grundsätze der Gebührenkalkulation von Verwaltungsgebühren
- 3. Veränderungen im Gebührenverzeichnis
- 4. Sonstige Änderungen



### 1. Satzungstext

- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen
- Persönliche und sachliche Gebührenbefreiungen: Übernahme der aktuellen Gesetzesbestimmungen.
- Anhebung der allgemeinen Verwaltungsgebühr (bisher 2,50 bis 2.500 EUR, jetzt 15,00 bis 5.000 EUR). Entspricht einer Bearbeitungsdauer von 15 Minuten bis 83 Stunden).
- Anhebung der Mindestgebühr bei Rücknahme eines Antrags auf 15,00 EUR (bisher 2,50 EUR). Entspricht einer Bearbeitungsdauer von 15 Minuten.
- Einführung der Möglichkeit auf die Erhebung von Auslagen zu verzichten (Kleinbetragsregelung als Ermessensentscheidung).
- Redaktionelle Anpassungen und Anpassungen an Wortlaut des Kommunalabgabengesetzes.



# 2. Gebührenkalkulationsgrundsätze: Verwaltungsgebühren

- Möglichkeit privatrechtliche Entgelte anstatt öffentlich-rechtlicher Gebühren zu erheben (Wahlrecht zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht);
  Satzung als Grundlage für die Erhebung von Kommunalabgaben.
- Vom Bundes- oder Landesgesetzgeber vorgegebene Verwaltungsgebühren (z.B. Personalausweis, Standesamt) sind ausgenommen.
- Andere Satzungen der Stadt Ludwigsburg als Ermächtigung Verwaltungsgebühren zu erheben (z.B. Gutachterausschussgebührensatzung).
- Grundsatz der Vollkostendeckung.
- Kostenüberschreitungsverbot.



# 2. Gebührenkalkulationsgrundsätze: Verwaltungsgebühren

- Pflicht Gebühren zu kalkulieren. Dies gilt für jeden einzelnen Gebührentatbestand. Kalkulationsgrundlagen sind Basis für die Beschlussfassung des Gemeinderats. Ohne die Vorlage der Kalkulationsgrundlagen ist der Beschluss rechtswidrig, die Satzung nichtig/unbeachtlich.
- Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses des Gebührenpflichtigen (unterhalb/innerhalb der Gebührenobergrenze; keine Abschöpfung der Vorteile oberhalb der Gebührensatzobergrenze).
- Verwendung eines einheitlicher Stundensatz von 60,00 EUR je Stunde zur Festlegung der Gebührenobergrenze.



### Gebührenarten

#### Festgebühr

Bei sehr geringer Varianz der Bearbeitungszeit, z.B. Gewerberecht, Waffenrecht

#### Zeitgebühr

Bearbeitungszeit weicht von Fall zu Fall teilweise erheblich ab, z.B. statistische Auswertungen, Gewerbeuntersagung

#### Rahmengebühr

Wenn fester Gebührensatz nicht zu einer sachgerechten Gebührenbemessung führt, überwiegende Art der Gebühr

#### Wertgebühr

Bemessungsgrundlage z.B. Verkehrswert, Baukosten etc., z.B. Baugenehmigung



## 3. Veränderungen im Gebührenverzeichnis

Erfüllung neuer gesetzlicher Aufgaben erfordern neue Gebührentatbestände:

- Landesinformationsfreiheitsgesetz
- Landesumweltverwaltungsgesetz
- Prostitutionsschutzgesetz
- Sprengstoffrecht
- Landesladenöffnungsgesetz



## 4. Sonstige Änderungen

- Vorbemerkung Umsatzsteuer: Umsatzsteuer ist in den Gebühren enthalten.
- Vorbemerkung: Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren (Nr. 1) sind nachrangig.
- Geänderte Nummernsystematik der Gebührentatbestände an Fachbereiche angelehnt. Vorteil: Aussagen über Gebührenaufkommen je Fachbereich sind leichter möglich.